

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper, München
Dr. Gerd Lenga, Moskau/Stuttgart
Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Pfaff, München
Prof. Dr. Claudia Rudolf, Wien
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Dr. h. c. F.-C. Schroeder, Regensburg
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar

In Verbindung mit:

Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Institut für Ostrecht München
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

P. Diedrich/S. A. Asfandiar Immobilienrecht in Polen – Teil 1	161
M. Zámečnicková/E. Giese Vertragsrecht in der Tschechischen Republik – Teil 2	168
A. Himmelreich/B. Breig Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine	173
IOR-Chronik: Russische Föderation, Ukraine, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien	181
IRZ-Bericht: Jordanien	191

6/2022

31. Jahrgang • 20. Juni 2022 • Seite 161 – 192

Verlag C.H.BECK München und Frankfurt a. M.



Vertragsrecht in der Tschechischen Republik – Teil 2

Von JUDr. Marie Zámečnicková, Ph. D., Dr. Ernst Giese, Prag*

I. Allgemeiner Teil des Vertragsrechts

12. Sicherung von Verbindlichkeiten

Zur Sicherung von Verbindlichkeiten finden sich im 1. Abschnitt des 8. Titels des 4. Buchs mehrere Vorschriften über die Sicherung und Befestigung von Verbindlichkeiten. Diese Unterscheidung ist im tschechischen Privatrecht neu, da das BGB 1964 die jeweiligen Befestigungsmittel den Sicherungsmitteln zugeordnet hatte. Das BGB geht nun davon aus, dass, während die Sicherung ein tatsächliches Mittel darstellt, durch das sich der Gläubiger im Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit aus einer Ersatzvermögensquelle wirtschaftlich befriedigen kann, die Befestigung die Geltendmachung der beanspruchten Leistung durch den Gläubiger durch Festigung seiner Position im Vollstreckungsverfahren vereinfacht.

In den allgemeinen Bestimmungen zur Sicherung und Befestigung (§ 2010 ff. BGB) ist zuerst allgemein beschrieben, was unter dem Begriff Sicherheit zu verstehen ist. Die vom BGB bevorzugte Weise, wie man eine Sicherheit an einen anderen leisten kann, ist die Bestellung eines Pfandrechts. Wenn kein Pfandrecht bestellt wird, führt das BGB als weitere Möglichkeit die Sicherheit der tauglichen Bürgschaft an. Dabei wird vermutet, dass ein tauglicher Bürge diejenige Person ist, gegen die im Inland geklagt werden kann und die ein angemessenes Vermögen besitzt.

Die allgemeinen Bestimmungen zur Sicherheit sehen ebenfalls Vermutungen hinsichtlich des Sachwerts vor, und zwar, dass niemand verpflichtet ist, eine Sache als Sicherheit zu einem höheren Wert als zu zwei Dritteln ihres üblichen Preises anzunehmen. Etwas anderes gilt nach dem BGB z.B. in Bezug auf Baugrundstücke, Erbbaurecht (grundsätzlich bis zu einer Hälfte des üblichen Preises) oder Wertpapiere (drei Viertel). Die Einlagen in Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften sind in voller Höhe als Sicherheit anzusehen (vgl. § 2014 BGB).

Des Weiteren gilt nach § 2016 BGB bei der Befriedigung mehrerer Gläubiger, deren Anspruch auf Verwertung einer Sicherheit an derselben Sache gerichtet ist, der Grundsatz, dass diese nach der Reihenfolge der Entstehung ihrer jeweiligen Sicherheit befriedigt werden. Falls dem Sicherungsgeber vor Bestellung der Sicherheit die Höhe der zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner verabredeten Zinsen nicht bekannt gemacht worden ist, sichert die Sicherheit die Zinsen aus Geldschulden nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes¹.

Der Gläubiger ist weiterhin bei etwaigem Wertverlust der Sicherheit berechtigt, vom Schuldner zu fordern, dass er den Wert der Sicherheit unverzüglich i.H.d. Wertverlusts ergänzt. Ansonsten wird der nicht gesicherte Teil der Verbindlichkeit sofort fällig.

Im 2. Kapitel werden Möglichkeiten zur Erbringung der Sicherheit geregelt, welche sich auf die Bürgschaft, Finanzgarantie, Sicherungsabtretung und Abtretung von Lohn oder anderem Einkommen erstrecken. Diese Mittel dienen der Absicherung bei Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners.

Im Fall einer Bürgschaft tritt ein Dritter für die Schuld des Schuldners ein und erfüllt diese im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Die Bürgschaftserklärung erfordert

die Schriftform und der Gläubiger muss dieser zustimmen. Da die Bürgschaft akzessorisch zur Hauptverbindlichkeit ist, erlischt sie, sobald die Hauptverbindlichkeit erfüllt wurde. Es gibt jedoch zwei Ausnahmefälle, in denen die Bürgschaft infolge des Erlöschens der Hauptforderung nicht erlischt. Einmal dann, wenn der Schuldner eine juristische Person ist und diese ohne einen Rechtsnachfolger erlischt. Dies gilt auch, wenn die Erfüllung dem Schuldner unmöglich ist, der Bürge die Verbindlichkeit aber weiterhin erfüllen kann. In beiden Fällen kann sich der Gläubiger beim Bürgen befriedigen, obwohl die Hauptforderung des Schuldners erloschen ist.

Die Subsidiarität der Bürgschaft besteht darin, dass der Gläubiger die Erfüllung vom Bürgen nur in den Fällen verlangen kann, in denen diese vom Schuldner nicht in angemessener Frist erfüllt worden ist und der Schuldner zur Erfüllung der Verbindlichkeit vom Gläubiger schriftlich aufgefordert worden ist. Eine einfache schriftliche Aufforderung ist dabei ausreichend, eine Klageerhebung ist nicht notwendig.

Wenn schon die Klage gegen den Schuldner aus welchem Grund auch immer gestellt wird, wird diese auch als die im Gesetz vorgeschriebene schriftliche Aufforderung betrachtet. Wenn der Schuldner innerhalb der angemessenen Frist nicht erfüllt, kann sich der Gläubiger an den Bürgen wenden. Die Angemessenheit der Frist wird in jedem Fall einzeln geprüft, eventuell kann die Länge der Frist schon vorab vereinbart werden. Aufgrund der Akzessorietät kann der Bürge auch alle dem Schuldner zustehenden Einwände gegenüber dem Gläubiger geltend machen. Es bedarf keiner Aufforderung, soweit der Gläubiger diese nicht verwirklichen kann oder es außer Zweifel steht, dass der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllen wird, was jedoch der Gläubiger später eventuell nachweisen muss.

Bei einer Finanzgarantie verpflichtet sich ein Dritter (der Aussteller) dazu, dem Gläubiger einen Geldbetrag zu zahlen, falls eine bestimmte Verbindlichkeit nicht erfüllt worden ist oder falls eine in der Garantieurkunde einbezogene Bedingung (nicht) eintritt. Während das HGB früher lediglich eine Bankgarantie vorgesehen hat, spricht das BGB jetzt allgemein von einer Finanzgarantie, d.h. dass sie nunmehr von jedem ausgestellt werden kann. Meistens handelt es sich beim Aussteller jedoch um eine Bank. Die Höhe des zu leistenden Geldbetrags sowie die Auszahlungsbedingungen bestimmt die Garantieurkunde.

Der Schuldner kann zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nur dann aufgefordert werden, wenn es in der Garantieurkunde vereinbart worden ist. Im Gegensatz zur Bürgschaft kann die Finanzgarantie sowohl in akzessorischer als auch in nicht akzessorischer Form vereinbart werden. Die Finanzgarantie erfordert die Schriftform. Das aus der Finanzgarantie stammende Recht kann auch vom Gläubiger abgetreten werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Sicherungsabtretung, bei der dem Gläubiger das Recht an der Sache übertragen und bei Erfüllung einer durch die Abtretung zu sichernden Forderung wieder zurückübertragen wird. Bei der Sicherungsabtretung wird widerleglich vermutet, dass es sich um eine Übertragung mit auflösender Bedingung, Wegfall des Sicherungszwecks, handelt, d.h. dass das Recht bei Erfüllung der auflösenden Bedingung an den Sicherungsgeber automatisch zurückgeht.

Im Vergleich zu der vorherigen Regelung im BGB 1964 ist gegenwärtig auch die Vereinbarung der sog. fiduziarischen

* JUDr. Marie Zámečnicková, Ph.D. ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Giese & Partner, Prag, Dr. Ernst Giese ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Giese & Partner, Prag. Übernommen und aktualisiert aus: IOR-München (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO-Handbuch), Bd. 1, CS D. II. Zum Teil 1 s. WiRO 2022, S. 129.

1) Vgl. § 1802 und § 1970 BGB.

Abtretung möglich, bei der das abgetretene Recht im Falle des Begleichens der gesicherten Forderung beim Gläubiger zuerst verbleibt und der Gläubiger verpflichtet ist, das Recht durch konkrete Rechtshandlung wieder an den Sicherungsgeber zurück zu übertragen. Demzufolge dürfen einige, die fiduziarischen Abtretungen betreffende und diese grundsätzlich verbietenden Urteile von tschechischen Gerichten, z.B. die Entscheidung des OGs, nicht mehr angewandt werden. Bezieht sich die Sicherungsabtretung auf eine im öffentlichen Register eingetragene Sache, typischerweise ein Grundstück oder eine andere Immobilie, entsteht die Sicherung erst mit entsprechendem Eintrag in dieses Register.

Durch die tschechische Rechtsprechung wurde schon früher festgelegt, dass der Gläubiger im Falle der Sicherungsübergang das „volle“ Eigentum erwirbt und deshalb auch berechtigt ist, über die Immobilie frei zu verfügen und diese auch zur Sicherung seiner Schulden weiter zu verpfänden.

Obwohl das Eigentum des Gläubigers unter einer auflösenden Bedingung steht und somit, laut OG, „bedingt“ ist, sei eine Zustimmung des Schuldners, d.h. des ursprünglichen Eigentümers, zur Verpfändung der Immobilie nicht erforderlich. Dies hat nach der alten Rechtslage jedoch zu weiteren Fragen und Problemen geführt, etwa was mit dem Pfandrecht passiert, wenn der ursprüngliche Sicherungsgeber seine Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger, der die Immobilie mittlerweile weiter verpfändet hat, erfüllt. Dadurch trat nämlich die auflösende Bedingung ein, wodurch sich das Eigentumsrecht des Sicherungsgebers erneuert. Strittig war, ob der ursprüngliche Eigentümer als „erneuter Eigentümer“ das Eigentumsrecht mit dem Pfandrecht erwirbt und der Pfandgläubiger das Pfandrecht gegenüber diesem geltend machen kann.

Das OG hat entschieden, dass das Pfandrecht gegenüber dem ursprünglichen und gleichzeitig erneuten Eigentümer nicht wirkt. Der Pfandgläubiger war also nicht berechtigt, die Verwertung des Pfandrechts nach der Erfüllung der auflösenden Bedingung der Sicherungsübergang und der „Erneuerung des Pfandrechts“ des ursprünglichen Eigentümers gegenüber diesem ursprünglichen Eigentümer geltend zu machen.

Darüber hinaus war es zu der Zeit der alten Regelung aus dem Grundbuch nicht direkt sichtbar, dass die Immobilie nur i.R.d. Sicherungsübergang erworben wurde. Deshalb war es immer von großer Bedeutung, einen sorgfältigen „Title Search“ durchzuführen. Dies war eine offensichtliche Schwäche der alten Regelung und hat bei Sicherheitsgläubigern zu erheblicher Unruhe geführt.

Daran haben die Autoren des neuen Privatrechts glücklicherweise gedacht und eine ausdrückliche Regelung diesbezüglich entworfen. Das aktuelle Grundbuchgesetz² regelt in § 23 Abs. 2 Buchst. f) einen Vermerk über die einstweilige Natur des Rechts aufgrund einer Sicherungsübergang. Dieser Vermerk wird gemäß § 72 Abs. 1 der Bekanntmachung über das Grundbuch³ durch das Grundbuchamt auch ohne Antrag im Grundbuch eingetragen und somit für die Pfandgläubiger im Grundbuch sichtbar. So können die Pfandgläubiger auf den ersten Blick in dem Grundbuchauszug sehen, dass der Immobilienerwerb aufgrund der Sicherungsübergang erfolgt und somit „bedingt“ ist.

Dies gilt jedoch nur für die Sicherungsübergang, im Rahmen derer das Eigentum ab dem 1.1.2014 übertragen wurde. Die älteren Übertragungen werden von dem Vermerk nicht erfasst. Deshalb ist der „Title Search“ für die potentiellen Pfandgläubiger auch weiter zu empfehlen.

Zudem gibt es die Möglichkeit, einen Teil des Lohnes eines Arbeitnehmers abzutreten, um die Forderung des Gläubigers zu begleichen. Hierzu ist eine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das tschechische Arbeitsgesetzbuch⁴ die Sicher-

heitsabtretung und Verpfändung des Vergütungsanspruches verbietet. Die Vergütung kann auch nicht zur Sicherung einer Schuld benutzt werden, es sei denn, es handelt sich eben um die Vereinbarung über die Abtretung des Lohnes nach dem BGB. Eine vom Arbeitsgesetzbuch abweichende Regelung (z.B. *a priori* Verbot des Abschlusses einer solchen Vereinbarung oder *a priori* Ausschluss der Zustimmung usw.) ist nicht zulässig.

Des Weiteren wird im 3. Kapitel die Befestigung von Verbindlichkeiten geregelt. Dies erscheint sinnvoll, wenn eine höhere Absicherung erwirkt werden soll und zu erwarten ist, dass der Vertragspartner hierbei mitwirkt. Die Mittel dazu sind die Vertragsstrafe sowie das Schuldanerkenntnis. Obgleich zur wirksamen Vereinbarung einer Vertragsstrafe die schriftliche Form nicht mehr erforderlich ist, empfiehlt es sich zu Beweis Zwecken, die Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Als Vertragsstrafe kann auch ein anderer Gegenstand als eine Geldleistung vereinbart werden.

Die Zahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Schuldner die Pflichtverletzung verschuldet hat, es sei denn, es liegt dahingehend eine ausdrückliche parteiliche Vereinbarung vor. Eine vereinbarte Vertragsstrafe schließt die Schadensersatzpflicht bezüglich einer identischen Vertragspflicht des Schuldners aus, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren Abweichendes.

Unangemessen hohe Vertragsstrafen können vom Gericht auf Antrag des Schuldners gemindert werden. Das Schuldanerkenntnis dient dazu, die Existenz der Schuld nachzuweisen, und hat als Folge das Erlöschen der laufenden Verjährungsfrist und den Beginn einer neuen Verjährungsfrist. Das Schuldanerkenntnis muss schriftlich erfolgen und hat als Inhalt die Anerkennung des Grundes und der Höhe der Schuld zu enthalten. Das BGB kennt des Weiteren das konkludente Schuldanerkenntnis i.V.m. der Zinszahlungspflicht. Eine Schuld wird danach in der Höhe anerkannt, die den bezahlten Zinsen entspricht. Das o.g. konkludente Schuldanerkenntnis kann aber nicht auf die bereits verjährten Schulden rückwirkend angewendet werden.

Das Pfandrecht ermöglicht dem Gläubiger, sich aus dem Erlös der Pfandverwertung einer fremden Sache bis zur vereinbarten Höhe zu befriedigen, soweit der Schuldner seine Schuld nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt. Das Pfandrecht entsteht vornehmlich aufgrund eines Vertrags oder einer Gerichtsentscheidung und dient der Sicherung der Schuld sowie ihren Nebenforderungen. Obwohl das Pfandrecht zu den wichtigsten Sicherungsinstrumenten zählt, ist es im 3. Kapitel, 5. Titel, 2. Abschnitt des 3. Buchs (absolute Vermögensrechte) geregelt. Grund dafür ist seine sachenrechtliche Natur. Daraus folgt, dass der 8. Titel des 1. Abschnitts des 4. Buchs keine abschließende Aufzählung von den Sicherungsmitteln enthält.

Eine wesentliche Änderung im Vergleich zur früheren Regelung des Pfandrechts stellt § 1309 BGB dar, der nun eine Vereinbarung über das Verbot einer Bestellung des Pfandrechts ermöglicht. Eine solche Vereinbarung kannte die alte Regelung nicht. Diese Negativerklärung (*negative pledge*) entfaltet gegenüber Dritten nur Wirkung, wenn sie ins Pfandregister oder in andere öffentliche Register eingetragen wurde. Gleiche Wirkung hat es, wenn der Dritte über das vereinbarte Verbot Kenntnis erlangt hat. Dies muss allerdings von demjenigen bewiesen werden, der sich auf die Negativerklärung beruft.

Als Pfand kann jede Handelssache oder jedes Wirtschaftsgut dienen. Der Pfandvertrag bedarf der schriftlichen Form,

2) Nr. 256/2013 Sb.

3) Nr. 357/2013 Sb.

4) Gesetz Nr. 262/2006 Sb.

wenn eine Immobilie verpfändet wird oder wenn als Pfandgegenstand eine bewegliche Sache dient, die jedoch nicht an den Pfandgläubiger oder für diesen an einen Dritten, zur Verwahrung übergeben wird. Demgegenüber bedarf es der Form einer öffentlichen Urkunde (d.h. der notariellen Niederschrift), wenn das Pfand ein Unternehmen, deren Anteile oder eine andere nur mengenmäßig bestimmbare Sachmehrheit ist, die als Gesamtsache (*vec hromadná*) bezeichnet wird (wie in § 501 definiert, z.B. eine Herde, ein Nachlass oder eben ein Unternehmen).

Dies gilt gleichsam für die Fälle, in denen das Pfand eine unbewegliche Sache darstellt, die nicht in einem öffentlichen Register einzutragen ist (typischerweise nicht im Grundbuch registrierte Immobilien) oder wenn das Pfandrecht an einer beweglichen Sache durch Eintragung in das Pfandregister der tschechischen Notarkammer bestellt werden soll. Das Pfandrecht an einer im öffentlichen Register eingetragenen Sache (typischerweise eine im Grundbuch eingetragene Immobilie) entsteht grundsätzlich durch seine dortige Eintragung. Im Gegensatz dazu entsteht das Pfandrecht an einer beweglichen Sache durch ihre Übergabe an den Pfandgläubiger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Regelungen des Pfandrechts wurden im BGB verstärkt erweitert und detaillierter gefasst. In diesem Zusammenhang sind im BGB Bestimmungen zur Verpfändung des Anteils an einer Korporation, Verpfändung von Wertpapieren einschließlich der Kontenverpfändung des Eigentümers von verbuchten Wertpapieren oder Verpfändung einer Forderung betreffend, zu finden. Gemäß den §§ 1335 ff. BGB sind sämtliche abtretbare Forderungen verpfändbar. Alle Forderungen können abgetreten werden, sofern sie auch veräußert werden können, es sei denn, dass die Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger etwas anderes festlegt (vgl. die oben erwähnte Negativklärung).

Eine nicht abtretbare Forderung liegt dann vor, wenn sie durch Tod erloschen ist, oder wenn ihr Inhalt durch Änderungen des Gläubigers zum Nachteil des Schuldners nunmehr anders gestaltet ist. Gegenstand des Pfandrechts darf sogar die Gesamtheit an Forderungen sein und zwar nicht nur an gegenwärtigen, sondern auch an zukünftigen Forderungen, soweit sie ausreichend bestimmt sind. Falls die Entstehung des Pfandrechts durch Eintragung im Pfandregister nicht vereinbart worden ist, entsteht das Pfandrecht an der Forderung spätestens zusammen mit dem wirksamen Pfandvertrag.

Eine diskutabile oder potentiell problematische Regelung stellt § 1336 BGB dar. Gemäß § 1336 BGB kann der Schuldner, dem der Pfandschuldner seine Forderung verpfändet hat, vor der Fälligkeit der gesicherten Forderung nur gemeinschaftlich gegenüber dem Pfandgläubiger und dem Pfandschuldner erfüllen.

Eine solche Erfüllung ist in der Praxis allerdings grundsätzlich nicht realisierbar. In der Praxis wird sie somit regelmäßig vertraglich abgedungen und durch eine andere vertragliche Regelung ersetzt, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verpfändung der Forderung gemäß § 1340 BGB abdingbar sind. Üblicherweise wird somit vereinbart, dass der Schuldner die verpfändete Forderung vor der Fälligkeit der gesicherten Forderung dem Pfandschuldner und nach der Fälligkeit dem Pfandgläubiger gegenüber erfüllt.

§ 1341 BGB regelt die Frage des künftigen Pfandrechts, enthält jedoch einen offensichtlichen schriftlichen Fehler, der während des Gesetzgebungsverfahrens nicht entdeckt wurde.

„Soll eine Sache verpfändet werden,“ lautet der genaue Wortlaut des BGB, „an welcher dem Pfandschuldner das Pfandrecht erst in Zukunft entstehen soll, wird es durch den Erwerb des Eigentumsrechts durch den Pfandschuldner begründet.“

Logischerweise muss man daraus schließen, dass der Gesetzgeber anstatt des Pfandrechts das Eigentumsrecht meinte. Die Sachenrechte im BGB basieren nämlich auf dem Grundsatz, dass, solange kein Eigentum an der Pfandsache besteht, daran kein belastendes Pfandrecht möglich ist.

Sobald die gesicherte Forderung fällig ist, kann sich der Pfandgläubiger durch die Art und Weise befriedigen, welche er mit dem Verpfänder, gegebenenfalls mit dem Pfandschuldner, schriftlich vereinbart hat (§ 1359 Abs. 1 BGB). Aus dieser Formulierung lässt sich ableiten, dass das BGB den Privatverkauf sowie die Verfallsvereinbarung des Pfandrechts als mögliche Realisierungsarten des Pfandrechts ermöglicht. Das BGB 1964 hat ausschließlich den Pfandverkauf in einer öffentlichen Versteigerung oder den gerichtlichen Pfandverkauf vorgesehen.

Diese sind weiter möglich und, falls der Privatverkauf nicht vereinbart worden ist, auch als einzige Möglichkeiten der Realisierung des Pfandrechts erlaubt. Beide werden jedoch von der Praxis als zu formalistische und unflexible Lösungen angesehen. Deshalb kann sich der Pfandgläubiger nun auch durch den Privatverkauf befriedigen, wenn die gesicherte Forderung fällig ist.

Das BGB legt dabei lediglich drei Grundbedingungen für den direkten Verkauf fest:

- Die Vereinbarung bedarf der Schriftform;
- Vor der Fälligkeit der gesicherten Forderung und wenn der Pfandschuldner ein Verbraucher oder ein Kleinunternehmer ist, darf eine beliebige Art und Weise der Verwertung oder ein beliebiger oder vorab festgelegter Preis nicht vereinbart werden;
- Der Pfandgläubiger muss bei der Verwertung mit fachlicher Sorgfalt im eigenen Interesse sowie im Interesse des Pfandschuldners vorgehen, um den Pfandgegenstand zu einem Preis zu verkaufen, zu dem eine vergleichbare Sache unter vergleichbaren Umständen am gegebenen Ort und zur gegebenen Zeit üblicherweise verkauft werden kann.

Die zuletzt genannte Bedingung wurde bereits auch in der Rechtsprechung diskutiert. In seinem Urteil hat sich das OGH⁵ zum ersten Mal mit der Vorgehensweise bei einem direkten Verkauf beschäftigt, sodass das o.g. Urteil eine erste detaillierte Einsicht in diese Problematik darstellt.

Das OGH hat vor allem bestätigt, dass kein Zwangsvollstreckungstitel für die Einleitung des direkten Verkaufs (anders als bei der öffentlichen Versteigerung oder dem gerichtlichen Pfandverkauf) erforderlich ist. Der Pfandgläubiger kann somit den direkten Verkauf im Fall der Fälligkeit der Schuld in der vereinbarten Art und Weise gleich einleiten. Die vereinbarte Art und Weise darf dabei nicht lediglich vom Willen des Pfandgläubigers abhängig sein und muss die Erfüllung der Pflicht, mit fachlicher Sorgfalt vorzugehen, ermöglichen. So sollte der Gläubiger z.B. absichern, dass der Kaufpreis nicht ganz freiwillig, sondern z.B. aufgrund eines Gutachtens festgelegt wird. Soweit der Pfandvertrag diese Voraussetzungen beinhaltet und der Pfandgläubiger i.S.d. Voraussetzungen und der Voraussetzungen gemäß §§ 1362 ff. BGB bei der Verwertung nicht beliebig vorgeht, ist der direkte Verkauf zulässig.

Aus dem o.g. Grundsatz, dass vor der Fälligkeit der gesicherten Forderung eine beliebige Art und Weise der Verwertung oder ein beliebiger oder vorab festgelegter Preis nicht vereinbart werden darf (vgl. § 1315 Abs. 2 b BGB), lässt sich ableiten, dass ein Verfallspfand (*lex commissoria*) möglich ist, d.h. dass der Gläubiger berechtigt ist, die Sache zu behalten. I.S.d. oben zitierten Bestimmung kann dies jedoch erst dann vereinbart werden, wenn die gesicherte Forderung fällig ist. Mit einem Verbraucher oder einem KMU kann das Verfallspfand nicht vereinbart werden.

5) Az.: 21 Cdo 5983/2017 v. 27.3.2018.

Die neue, das Pfandrecht betreffende Regelung führt sogar einige bahnbrechende Rechtsinstitute in die tschechische Rechtsordnung ein. Dazu gehört die Freistellung eines Pfandes, welche dann entsteht, wenn das Pfandrecht erlischt, aber keine Löschung des entsprechenden Eintrags im öffentlichen Register (meistens Grundbuch) beantragt wird. Der Eigentümer der Sache ist sodann dazu berechtigt, das freigestellte Pfandrecht mit einer anderen Schuld zu verbinden, welche die Höhe der ursprünglichen Schuld nicht übersteigt. Ein Vorteil dieser Lösung ist, dass der neu eingetragene Pfandgläubiger in den Rang des vorherigen Pfandgläubigers eintritt, da es sich lediglich um die Änderung der im öffentlichen Register eingetragenen Angaben handelt.

Das BGB ermöglicht auch die Rangwahrung des Pfandrechts für einen anderen als den ursprünglichen Pfandgläubiger. Ein Austausch des Pfandrechts ist jedoch nur bei den im öffentlichen Register eingetragenen Sachen möglich und zwar nur unter der Bedingung, dass das ursprüngliche Pfandrecht spätestens innerhalb eines Jahrs nach Eintragung des neuen Pfandrechts erlischt oder gelöscht wird. Genau wie bei der Freistellung eines Pfandes darf die Höhe der neuen Schuld die Höhe der ursprünglichen Schuld nicht übersteigen. Eine Möglichkeit, um den Austausch des Pfandrechts in Anspruch zu nehmen, ist, dass der Schuldner einen neuen Kredit aufnimmt, aus den aufgenommenen Geldmitteln die ursprüngliche Schuld begleicht, dabei aber den Kredit durch das ursprüngliche Pfandrecht sichert.

13. Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen

Mit der primären Verpflichtung (Leistungspflicht) ist im tschechischen Vertragsrecht auch die sekundäre Verpflichtung (Leistungspflicht) verbunden. Die sekundäre Verpflichtung tritt dann in Erscheinung, wenn eine primäre Verpflichtung verletzt wird.

Im Normalfall erlischt die Verpflichtung aus einer Rechts-handlung gemäß § 1908 BGB durch Erfüllung. Da es sich üblicherweise um synallagmatische Verträge handelt, kann der Gläubiger die Erfüllung in diesen Fällen allerdings nur Zug-um-Zug verlangen, d.h. er muss dem Schuldner gleichzeitig die Erfüllung seiner Verpflichtung anbieten, falls er diese nicht bereits vorab erfüllt hat.

Im Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten können sich hieraus unterschiedliche Folgen ergeben. Befindet sich der Schuldner mit der Erfüllung der Verpflichtung in Verzug, weil er nicht fristgerecht geleistet hat, kann der Gläubiger die Erfüllung der Schuld verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, falls dafür die vertraglichen oder gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus ist der Schuldner, welcher sich in Verzug befindet, dazu verpflichtet, Verzugszinsen zu zahlen, es sei denn, der Schuldner ist für den Verzug nicht verantwortlich. Die Höhe der Verzugszinsen kann von den Parteien vereinbart werden. Falls dies nicht erfolgt ist, gilt die in der RegierungsVO⁶ festgelegte Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Repo-Zinssatz der Tschechischen Nationalbank. Hinzu kommt ein Ersatzanspruch des Gläubigers hinsichtlich des Schadens, welchen er durch den Verzug erlitten hat, aber nur in der Höhe, in der er noch nicht bereits durch die Zinsen abgedeckt worden ist. Da diese Bestimmung dispositiv ist, kann durch Abbedingung dieser Norm, der Gläubiger dennoch sowohl den Schadensersatz als auch die Zinsen in voller Höhe fordern.

Der Gläubiger hingegen befindet sich dann in Verzug, wenn er die zur Erfüllung angebotene Leistung nicht angenommen hat. Handelt es sich hierbei um eine Sache, trägt er ab diesem Moment die Sachgefahr, sofern der Schaden nicht vom Schuldner verursacht wurde.

Grundsätzlich trifft den Schuldner nach § 1914 BGB die Verpflichtung zur mangelfreien Leistung, sofern vertraglich

nichts anderes vereinbart wurde oder der Mangel bei Vertragsschluss nicht offensichtlich, auffällig oder aus dem öffentlichen Register erkennbar war. In diesen Fällen ist geregelt, dass es zu Lasten des Erwerbers geht, wenn der Mangel nicht von der anderen Partei arglistig verdeckt wurde oder diese dem Erwerber ausdrücklich versichert hat, dass die Sache mangelfrei ist. Falls vertraglich keine Beschaffenheit vereinbart oder ersichtlich zum Vertragsgegenstand gemacht wurde, gilt die Beschaffenheit mittlerer Art und Güte als Maßstab.

Hierbei findet sich in § 1916 BGB ein nicht abschließender Katalog für die Ermittlung eines Mangels. Sollte der Erwerber einen Mangel feststellen, so hat er diesen dem Veräußerer unverzüglich anzuzeigen, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe des Gegenstandes. Erfolgt die Geltendmachung des Mangels erst später, kann sich der Schuldner im gerichtlichen Verfahren auf den Einwand der Verspätung berufen. Handelt es sich um einen behebbaren Mangel, hat der Gläubiger einen Anspruch auf Nachbesserung, Nachlieferung oder angemessene Minderung des Kaufpreises. Handelt es sich um einen nicht behebbaren Mangel, hat der Gläubiger ein Rücktrittsrecht oder einen Anspruch auf angemessene Minderung des Kaufpreises.

Für den Fall des Rücktritts gelten §§ 2001 ff. BGB, wonach der Rücktritt zulässig ist, wenn dies vereinbart oder gesetzlich festgelegt worden ist. Eine Vertragspartei kann unverzüglich vom Vertrag zurücktreten, wenn die andere Partei den Vertrag in erheblicher Weise verletzt hat. Wenn voraussehbar ist, dass die andere Partei den Vertrag erheblich verletzen wird, und diese trotz einer entsprechenden Aufforderung keine angemessene Sicherheit leistet, kann die erste Vertragspartei ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.

Aufgrund des Rücktritts gilt der gesamte Vertrag dann als von Anfang an aufgehoben (*ex tunc*). Grundsätzlich wird der Vertrag in diesem Fall rückabgewickelt. Die im guten Glauben erworbenen Rechte von Dritten bleiben vom Rücktritt unberührt.

Das Gleiche gilt für das Recht auf Vertragsstrafe oder Verzugszins, Schadensersatz und weitere Teilvereinbarungen, die von ihrer Natur her auch weiterbestehen sollen, insbesondere die Vereinbarung über die Lösung von Streitigkeiten (Gerichtswahl, Schiedsklausel). Der Rücktritt bezieht sich auch nicht auf die Sicherung der Schuld. Bei wiederkehrenden Leistungen oder bereits erbrachten Teilleistungen gilt dies jedoch nur für die Zukunft (*ex nunc*). Sobald eine Vertragspartei ihr Rücktrittsrecht ausgeübt hat, ist dies verbindlich. Sofern bereits eine Teilleistung bewirkt wurde, kann nur hinsichtlich des noch nicht bewirkten Vertragsteils zurückgetreten werden, es sei denn, die vom Schuldner bewirkte Teilleistung hat keine Bedeutung für den Gläubiger.

Verletzt eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dem Vertrag, ist sie der anderen Partei nach § 2913 BGB zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber Dritten, sofern ersichtlich ist, dass der Vertrag ihnen zugutekommen sollte. Allerdings kann sich die schuldbelastete Partei exkulpieren, wenn sie nachweist, dass ein außerordentliches, unüberwindbares und unvorhersehbares Hindernis vorlag, welches nicht in den persönlichen Verhältnissen des Schädigers begründet worden ist.

Nach § 1728 BGB sind die Vertragsparteien auch zum Ersatz des vorvertraglichen Schadens (*culpa in contrahendo*) verpflichtet. Grundsätzlich besteht eine Informationspflicht beider Parteien. Jede Vertragspartei ist während der Vertragsverhandlungen gesetzlich verpflichtet, alle relevanten Tatsachen, die sie kennt oder kennen muss, der anderen Vertragspartei mitzuteilen. Wenn jedoch eine Vertragspartei bei der

6) Nr. 351/2013 Sb.

Vertragshandlung vertrauliche Informationen über die andere Vertragspartei erhält, hat sie darauf zu achten, diese nicht ohne gesetzlichen Grund zu missbrauchen oder an Dritte weiterzugeben. Ansonsten ist sie verpflichtet, eine dadurch erworbene ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben (§ 1730 BGB).

Sind die Vertragsparteien bei der Vertragsverhandlung so weit gekommen, dass der Vertragsabschluss als sehr wahrscheinlich erscheint, und eine Vertragspartei beendet trotz begründeter Erwartung der anderen Vertragspartei und ohne Grund die Vertragsverhandlung, handelt eine solche Vertragspartei gemäß der Bestimmung des § 1729 BGB unredlich. Aufgrund dessen muss sie der anderen Vertragspartei im Umfang des Verlustes Schadenersatz leisten, der in vergleichbaren Fällen aus einem nicht abgeschlossenen Vertrag entsteht. Dies deckt den tatsächlichen Schaden sowie auch den entgangenen Gewinn, also die Kosten, die bereits bei der Vertragsverhandlung ausgegeben worden sind und den potenziellen Gewinn aus dem nicht abgeschlossenen Vertrag.

Es wird dabei nicht der erwartete Gewinn in dem konkreten Fall ersetzt, sondern der Gewinn, der bei ähnlichen Verträgen in dem gegebenen Bereich üblicherweise erzielt wird. Dies soll die Berechnung des Schadens objektivieren. Angesichts der Tatsache, dass der vorvertragliche Schaden ein relativ neues Rechtsinstitut im tschechischen Recht ist, wird bestimmt noch vieles durch die Rechtsprechung konkretisiert.

Handelt es sich um einen von mehreren Personen verursachten Schaden, so sind diese Personen grundsätzlich gesamtschuldnerisch zum Schadenersatz verpflichtet, falls das Gericht keine Feststellung darüber getroffen hat, dass nur einer oder mehrere der Schädiger zu einem bestimmten Teil ersatzpflichtig sind.

14. Erlöschen von Vertragspflichten

Ungeachtet sonstiger vertraglicher Vereinbarungen erlöschen Vertragspflichten für gewöhnlich, indem sie durch die Vertragsparteien erfüllt werden (§ 1908 BGB), sodass der Zweck des Vertrags herbeigeführt wird. Hierzu muss der Schuldner zur richtigen Leistungszeit am richtigen Leistungs-ort leisten. Sofern durch den Vertrag ein Zeitpunkt für die Leistung vereinbart oder bestimmt ist, ist der Schuldner auch ohne eine explizite Aufforderung dazu verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt die Leistung zu erbringen.

Wenn kein Zeitpunkt vereinbart ist, kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, und der Schuldner hat sie auch unverzüglich zu erbringen. Der Schuldner kann allerdings schon früher leisten oder der Gläubiger auch früher fordern. Die Leistungszeit dient zumeist dem Schutz der Gläubiger, demnach besteht bei einer solchen Zwecksetzung keine Schutzwürdigkeit bei Leistung vor Fälligkeit.

Der Leistungsort richtet sich nach der Art der Leistung. Sofern keine Vereinbarung über den Leistungsort getroffen wurde, ist die Geldschuld am Wohnsitz oder Geschäftssitz des Gläubigers zu begleichen. Die übrigen Verpflichtungen, welche keine Geldschuld darstellen, sind am Wohnsitz oder Geschäftssitz des Schuldners zu erfüllen.

Wenn der Gläubiger unbekannt oder abwesend ist oder die Annahme grundlos verweigert, kann der Schuldner seine Pflichten auch begleichen, indem er den Leistungsgegenstand bei einer gerichtlichen Verwahrungsstelle hinterlegt. Die Kosten für diese Ersatzerfüllung trägt in diesem Fall der Gläubiger.

Das Erlöschen der Vertragspflichten tritt ebenfalls durch eine nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung ein. Eine solche liegt nicht vor, wenn die Erfüllung unter erschwerten Bedingungen, mit erhöhten Kosten, mit Hilfe eines Dritten oder erst nach der vereinbarten Zeit bewirkt werden könnte. Hierbei darf es sich jedoch nicht um eine Fixschuld handeln,

da in diesem Fall das Interesse an einer nachträglichen Erfüllung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Sollen mehrere Gläubiger durch dieselbe Verpflichtung befriedigt werden, ist gemäß den Vorschriften über das Miteigentum, welche hier Anwendung finden, jeder Gläubiger berechtigt, die Forderung im Namen aller Gläubiger geltend zu machen. Etwas anderes gilt, wenn die Forderung von vornherein zu bestimmten Teilen aufgeteilt werden soll. Im Fall einer Gesamtgläubigerschaft wird entweder derjenige zuerst befriedigt, der durch den Vertrag hierzu bestimmt ist oder der seine Forderung zuerst angemeldet hat.

Der Gläubiger ist ferner verpflichtet, eine Leistung anzunehmen, welche ihm mit Zustimmung des Schuldners durch einen Dritten angeboten wird, es sei denn, die Leistung ist an persönliche Eigenschaften des Schuldners gebunden. Die Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich, falls der Dritte für die Schuld bürgt oder diese in anderer Weise sichert. Durch die Erfüllung tritt der Dritte automatisch in die Rechte des Gläubigers ein und kann vom Schuldner Ersatz der für ihn getätigten Leistung verlangen. Die Forderung geht mit sämtlichen verbundenen Rechten, d.h. Nebenforderungen und Sicherheiten über. Es handelt sich also um eine sog. gesetzliche Subrogation.

Dies ist eine neue Regelung. Nach dem alten BGB 1964 gab es nämlich keine Subrogation, sondern nur ein Recht, die unberechtigte Bereicherung vom Schuldner zu verlangen. Dies war zwar ein komplizierter Weg, jedoch hatte es den Vorteil, dass die Verjährungsfrist des Dritten gegenüber dem Schuldner neu und in voller Länge gelaufen ist. Dies ist bei der Subrogation nicht der Fall und die Verjährungsfrist beginnt nicht neu zu laufen. Sie schließt somit an die ursprüngliche Verjährungsfrist des ursprünglichen Gläubigers an.

Eine weitere Möglichkeit zum Erlöschen einer Verpflichtung ist die Erklärung der Aufrechnung, sofern die Parteien gegenseitige Forderungen gleicher Art haben. Die Aufrechnung kann erfolgen, sobald einer Partei der Anspruch zusteht, die ihr gebührte Leistung zu verlangen und gleichzeitig die Pflicht besteht, ihre eigene Schuld zu erfüllen. Die Bestimmung des § 1987 BGB ergänzt dazu, dass für die Aufrechnung solche Forderungen geeignet sind, die vor Gericht geltend gemacht werden können.

Dies bedeutet z.B., dass nicht durchsetzbare Forderungen nicht verrechnet werden können (z.B. Forderungen aus Werten, Spiel oder Los). Unsichere oder unbestimmte Forderungen sind nicht aufrechnungsfähig. Was genau darunter zu verstehen ist, muss noch von der Rechtsprechung konkretisiert werden. Wenn die Verjährung einer Forderung eingetreten ist, nachdem diese aufrechnungsfähig geworden ist, kann auch hinsichtlich der bereits verjährten Forderung die Aufrechnung wirksam erklärt werden. Dies ist eine Sonderregelung zu den allgemeinen Vorschriften bezüglich der Verjährung (§§ 609 ff.).

Ferner erlischt die Verpflichtung, indem eine der beiden Vertragsparteien den Rücktritt erklärt und der Vertrag sodann zwischen den Parteien rückabgewickelt wird. Von einem Vertrag kann man zurücktreten, wenn sich die Vertragsparteien vertraglich diesen Rücktritt vorbehalten haben oder wenn ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu Gunsten einer der Vertragsparteien besteht. Dies ist der Fall bei der Vertragsverletzung auf erhebliche Weise, also bei der Pflichtverletzung, hinsichtlich welcher die vertragsverletzende Partei bereits beim Vertragsabschluss wusste oder wissen musste, dass die andere Partei beim Voraussehen dieser Verletzung den Vertrag nicht geschlossen hätte (§ 2002 BGB).

Infolge des Rücktritts wird die Verbindlichkeit von Anfang an aufgehoben (erlischt *ex tunc*). Dies gilt nicht, wenn bereits teilweise geleistet wurde. Durch den Rücktritt kann nämlich nur eine bestehende Verbindlichkeit erlöschen. Ist ein Teil

der Verbindlichkeit bereits durch Erfüllung erloschen, kann sie nicht infolge des Rücktritts nochmals erlöschen. Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, kann der Gläubiger nur hinsichtlich der nicht bewirkten Restleistung zurücktreten, es sei denn, die Teilleistung hat für den Gläubiger keine Bedeutung. Im Falle eines Vertrags, der zu einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit oder einer sukzessiven Teilleistung verpflichtet, kann der Rücktritt nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.

Sämtliche gutgläubig erworbene Rechte von Dritten sowie Ansprüche auf Vertragsstrafe, fällige Verzugszinsen oder den durch die Pflichtverletzung begründeten Schadenersatz bleiben jedenfalls vom Rücktritt unberührt. Gleiches gilt auch für Vereinbarungen, die aufgrund ihrer Natur auch nach dem Vertragsrücktritt weiterbestehen sollen (insbesondere Gerichts- oder Schiedsklausel). Die Parteien können auch vereinbaren, dass die Verpflichtung durch Zahlung einer Abfindung erlischt. Dann folgen dieselben Konsequenzen wie beim Vertragsrücktritt (§ 1992 BGB).

Anders als beim Rücktritt erlischt die Verpflichtung im Falle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der wirksamen Kündigungserklärung oder mit dem Ablauf der Kündigungsfrist, also nicht von Anfang an, sondern ausschließlich für die Zukunft (*ex nunc*). Ein Vertrag kann grundsätzlich gekündigt werden, wenn die Möglichkeit der Kündigung im Vertrag oder im Gesetz vorgesehen ist.

Die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit ist grundsätzlich bei unbefristeten Verträgen vorgesehen (§ 1999 BGB), also bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen, die mindestens eine Partei zur dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit oder zur Duldung einer solchen Tätigkeit verpflichtet. Solche Verträge können dann innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderquartals gekündigt werden. Ferner können nach dem Gesetz auch sog. unangemessen lange Verbindlichkeiten gekündigt werden. Es sind solche, die ohne ernsthaften Grund auf eine bestimmte Zeit so geschlossen worden sind, dass sie einen Menschen für die Dauer seines Lebens oder für mindestens zehn Jahre verpflichten.

Bei solchen Verträgen kann dann gemäß § 2000 BGB nach dem Ablauf von zehn Jahren eine Aufhebung verlangt werden. Aufgrund der Benutzung des Begriffs „verlangen“ ist die Vorschrift so zu verstehen, dass die Aufhebung in diesem Fall beim Gericht geltend gemacht werden muss und die Verpflichtung daher nur aufgrund einer Gerichtsentscheidung erfolgen kann. Das Gericht hebt dabei die Verpflichtung wiederum mit Wirkung *ex nunc*, d.h. für die Zukunft, auf.

Des Weiteren können alle Vertragspflichten aufgrund einer Konfusion erlöschen, wenn der Schuldner und der Gläubiger sich in ein und derselben Person vereinigen und gesetzlich dabei nichts anderes vorgesehen ist. Bei gemeinsamen Forderungen begründet die Konfusion das Erlöschen der Verpflichtung nur bis zur Höhe des Anteils des betroffenen Gesamtschuldners oder Gesamtgläubigers, so zumindest nach § 1994 BGB. Diese Bestimmung widerspricht jedoch der Bestimmung von § 1878 Abs. 2 BGB, nach der im Falle der Vereinigung der Forderung und der Schuld eines Gesamtgläubigers auch die Forderungen der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner erlöschen. Auf diesen gesetzlichen Widerspruch wurde seit Inkrafttreten des BGBs wiederholt hingewiesen. Die Praxis besteht jedoch darauf, dass die Bestimmung des § 1994 BGB Vorrang haben sollte.

Der Tod des Schuldners oder des Gläubigers bewirkt das Erlöschen der Verpflichtung, sofern es sich um eine Leistung handelt, die nur höchstpersönlich erbracht bzw. empfangen werden kann. Das Erlöschen einer Vertragsverpflichtung kann auch durch eine Vereinbarung der Vertragsparteien hervorgerufen werden. Dies drückt den Grundsatz der Vertragsfreiheit aus, ein grundlegendes Prinzip des Privatrechts.

Für einen Schuldenerlass seitens des Gläubigers ist die Zustimmung des Schuldners erforderlich. Die Zustimmung wird jedoch vermutet, wenn der Schuldner den Schuldenerlass ohne unnötige Verzögerung weder ausdrücklich noch durch Erfüllung der Schuld abgelehnt hat. Auch die Rückgabe der Quittung oder des Schuldscheins an den Schuldner gilt als Schuldenerlass.

(Der Beitrag wird im nächsten Heft fortgesetzt)

Dokumente und Materialien

Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine

Von Antje Himmelreich und Burkhard Breig, Regensburg/Wolfsburg*

I. Einführung

Seit dem 28.2.2022 hat Russland eine ganze Reihe von Antikrisenmaßnahmen in Reaktion auf die seit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verhängten westlichen

Sanktionen erlassen. Diese sollen u.a. durch Kapitalverkehrskontrollen sowie Obergrenzen und Genehmigungspflichten für bestimmte Transaktionen mit Nichtresidenten den Abfluss von Devisen unterbinden und die Finanzstabilität des Staates wahren (s. die Präsidialdekrete Nr. 79 v. 28.2.2022¹, Nr. 81 v. 1.3.2022² und Nr. 126 v. 18.3.2022³). Für bestimmte Waren

* Antje Himmelreich, wissenschaftliche Referentin für russisches, ukrainisches und das Recht der sonstigen GUS-Staaten am Institut für Ostrecht, Regensburg; Prof. Dr. Burkhard Breig, Ostfalia – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. Fortsetzung der Textdokumentation von Himmelreich/Breig, Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff, WIRO 2022, S. 138 ff.

1) SZ RF 2022, Nr. 10, Pos. 1465; dt. Übersetzung von Breig, WIRO 2022, S. 139 f.

2) SZ RF 2022, Nr. 10, Pos. 1466; dt. Übersetzung von Breig, WIRO 2022, S. 140 f.

3) SZ RF 2022, Nr. 12, Pos. 1808; dt. Übersetzung von Himmelreich, WIRO 2022, S. 143 f.